

99075005016000, 99075005016000

Sehteststellen Anerkennung

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106180145/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99075005016000, 99075005016000
Leistungsbezeichnung I	Sehteststellen Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Amtlich anerkannter Sehtest, Augenuntersuchung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kraftfahreignung (075)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Handlungsgrundlage	§ 67 Abs. 1 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Teaser	Wer eine Sehteststelle betreiben möchte, benötigt die Anerkennung der zuständigen Behörde.
Volltext	Wenn Sie eine Sehteststelle betreiben möchten, benötigen Sie eine behördliche Anerkennung. Voraussetzungen: - Abnahme/Überprüfung der Räumlichkeiten, Geräte und Personal durch einen Sachverständigen des Südwestdeutscher Augenoptiker- und Optometristen-Verband Die mit den Sehtests betrauten Personen besitzen die geforderte Sachkunde. Die verwendeten Geräte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Räumlichkeiten ermöglichen die Durchführung ohne die Anwesenheit Dritter. Die Anerkennung als Sehteststelle gem. § 67 FeV gibt Ihnen, nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens, die Möglichkeit im Saarland Sehtests für Führerscheinbewerber durchzuführen. https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der Ausbildung als Sehtester (im Original, welche umgehend zurückgesandt wird oder als beglaubigte Kopie) • Nachweis des Sehtestgerätes • Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) über den Schulungsraum (mit Skizze über Größe und Aufteilung); hier muss sichergestellt sein, dass während der Untersuchung nur der Sehtester und der zu Testende

Modul
Sachverhalt

im Raum anwesend sind.

- Nachweis/Kopie der Vertrages der Haftpflichtversicherung welche Sehtests mit einschließt oder eine Erklärung der Versicherung über die Deckung.
- Es ist ein formloser Antrag zu stellen.

Voraussetzungen
Kosten

Gemäß Nr. 214.2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt): 51,10 Euro bis 307,00 Euro

Verfahrensablauf

Eine Anerkannte Stelle durch Durchführung von Sehtests für Führerscheinanfänger ist immer eine durch den SWAV geprüfte und durch das zuständige Ministerium anerkannte Einrichtung. Diese Stelle kann dies auch, durch vorzeigen der Anerkennung, belegen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen eine Sehteststelle einrichten zu wollen, sind für das Anerkennungsverfahren bei Ministerium einige Punkte zu beachten:

Die erforderlichen Unterlagen* zur Anerkennung müssen vollständig beim Ministerium eingereicht werden. Dort werden diese dann geprüft. Wenn die Unterlagen in Gänze vorhanden sind, wird der SWAV durch uns mit der Prüfung beauftrag und Sie erhalten über die Beauftragung ein Informationsschreiben. Im Anschluss wird sich der SWAV mit Ihnen bzgl. eines Termins zur Prüfung in Verbindung setzen. Bei dieser werden unter anderem die Räumlichkeiten, die Gerätschaften und das Personal begutachtet. Der Abschlussbericht geht im Anschluss dem Ministerium zu, welches auf dieser Grundlage und nach dem Bestehen der Prüfung die Genehmigung zum Betreiben einer Sehteststelle erteilt. Für die Prüfung, sowie für die Genehmigung fallen separate Kosten an. Die Rechnung bzgl. der Prüfung vor Ort wird vom SWAV direkt erhoben. Die Verwaltungsgebühren für die Anerkennung als Sehteststelle gehen Ihnen mit Zustellung der Genehmigung zu.

<https://www.swav.de/>

<https://www.swav.de/verbraucherinfos/sehteste/>

Modul	Sachverhalt
	https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_67.htm https://www.swav.de/
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Folgende Stellen sind bereits als Sehteststelle anerkannt und müssen keinen Antrag stellen: Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV), Ärzte des Gesundheitsamtes oder andere Ärzte der öffentlichen Verwaltung, Ärzte mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin", Ärzte mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" und Betriebe von Augenoptikern (§ 67 Abs. 4 FeV)
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	Wer eine Sehteststelle betreiben möchte, benötigt die Anerkennung der zuständigen Behörde. Es sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Es fallen Gebühren an. Bestimmte Stellen sind bereits als Sehteststelle anerkannt und müssen keinen Antrag stellen. Auskunft erteilt die Ansprechstelle.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Einzureichen ist ein formloser Antrag mit dem Nachweis über die oben genannten Voraussetzungen.
Ursprungsportal	Eye test centers Recognition, Sehteststellen Anerkennung